

Amtssigniert, SID2023061221791 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

Mag.a iur. Jeannine Hofstädter, BA

Heiliggeiststraße 7 6020 Innsbruck +43 512 508 2490 wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben IIIa1-W-15.037/324-2023 Innsbruck, 23.06.2023

Mayrhofner Bergbahnen AG; Beschneiungsanlage Penken, Speicherteich Knorren;

Wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren

## Angeschlagen an der Amtstafel



# Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Mayrhofner Bergbahnen AG plant die Errichtung eines neuen Speicherteiches "Knorren" für die Beschneiungsanlage Penken und hat hierfür, unter Vorlage von entsprechenden Projektunterlagen mit der Bezeichnung "Erweiterung mit Speicherteich Knorren", erstellt von der AEP Planung & Beratung GmbH, um wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung angesucht.

## **BESCHREIBUNG:**

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 21, 22, 99 Abs. 1 lit. c 107, 111, 112, Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, §§ 17 und 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBI. Nr. 440/1975 idgF, gemäß § 6, 7 und 29 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) idgF in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

> Mittwoch, den 26.07.2023 um 10:00 Uhr, im Sitzungszimmer Verwaltungsgebäude der Mayrhofner Bergbahnen AG Ahornstraße 853 6290 Mayrhofen

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- > durch Anschlag in den Gemeinden Schwendau und Finkenberg sowie
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www/tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## PROJEKTBESCHREIBUNG:

Zur Absicherung des zukünftigen Skibetriebs in schneearmen Wintern ist geplant, die Schneeanlage Penken mit dem Speicherteich Knorren, der nachgelagerten Pumpstation Knorren sowie Transport- und Feldleitungen zu erweitern.

#### Das Erweiterungsprojekt sieht nachstehende Bauteile vor:

- Speicherteich Knorren mit Nutzinhalt von 160.550 m³ bei Stauziel auf 2001,65 mMH
- Schieberstation Knorren
- Pumpstation Knorren
- Verteilerstation Tappenalm
- Feldeinbauten
- Generalüberholung der Pumpstationen Gschössberg und Hoarbergtal

Die projektgegenständliche Erweiterung führt zu keiner Änderung der bestehenden Konsenswassermenge. Diese beträgt unverändert 630.000 m³/a.

Eine genaue Beschreibung der geplanten Anlagenteile und die planlichen Darstellungen können den eingangs genannten Projektunterlagen mit der Bezeichnung "Erweiterung mit Speicherteich Knorren" entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7, I. Stock, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Finkenberg bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Zur Einsicht in die Planunterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, <u>wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten</u>, um längere Wartezeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt sinngemäß für Akteneinsichten.

#### Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen **Termin** vereinbart haben.

Diese sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 2472 oder per E-Mail an wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann: Für die Landesregierung: Mag. Hofstädter, BA